

## **Elternbeiträgeordnung für Materialbeiträge („Bastelbeiträge“) und Veranstaltungsbeiträge der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen für das Arbeitsjahr 2022/2023**

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 07. Juli 2016:

### Materialbeiträge (Bastelbeiträge):

1. Für die Bereitstellung von Bastelmaterial in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Krabbelstuben) ist von den Erziehungsberechtigten ein Materialbeitrag zu entrichten. Der Materialbeitrag (Bastelbeitrag) beträgt € 94,00 pro Arbeitsjahr (Kindergartenjahr) und Kind.
2. Erfolgt der Eintritt des Kindes in eine städt. Kinderbetreuungseinrichtung unterjährig, so erfolgt eine monatsweise Aliquotierung des Materialbeitrages. Besucht das Kind kein volles Kindergartenjahr (unterjähriger Austritt) die städtische Kinderbetreuungseinrichtung so besteht kein Rechtsanspruch auf anteilige Rückzahlung des Materialbeitrages.
3. Der angeführte Betrag in Höhe von € 94,00 wird in zwei Teilbeträgen (á € 47,00) im November und Mai jeden Arbeitsjahres mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht und ist innerhalb einer Woche auf das Bankkonto der Stadtgemeinde Gmunden (am zweckmäßigsten per SEPA-Lastschriften-Mandat - Abbuchungsauftrag) zu entrichten.
4. Solange ein Kind nicht vom Besuch einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet ist, ist der Materialbeitrag zu entrichten.
5. Ist der Materialbeitrag nicht spätestens bis zum Fälligkeitstag bei der Stadtgemeinde Gmunden eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die Mahnkosten in Höhe von € 3,60 in Rechnung gestellt werden.
6. Die in dieser Elternbeiträgeordnung angeführten Beträge unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Kindergartenjahres) entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2017/2018. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.
7. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den genannten Beträgen enthalten.

### Veranstaltungsbeiträge:

Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind von den Erziehungsberechtigten entsprechende und angepasste Veranstaltungsbeiträge zu leisten. Diese Beträge werden vor der jeweiligen Veranstaltung in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehoben.

### gemeinsame Bestimmungen:

1. Diese Elternbeiträgeordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.
2. In die Unterlagen zur widmungsgemäßen Verwendung der Material- und Veranstaltungsbeiträge kann von den Erziehungsberechtigten am Ende des jeweiligen Arbeitsjahres in der städtischen Finanzabteilung Einsicht genommen werden.